

folgen über denjenigen zieht, der sie beging, der verletzt die Ehre des Handelnden nicht, der Handelnde selbst thut es der sie beging und der zu solchen Resultaten gegen sich Anlaß gab. Feuerbachs peinliches Recht 3te Ausgabe § 275 et. 251. Grollmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft 1te Ausgabe § 337. 338 und 349. Littmann Strafrechtswissenschaft Bd. 2. § 333. Klein peinliches Recht. § 231 und 235. Denn sagt das preuß. Vdrecht. Einleitung § 92: „Aus dem Recht des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechtes erfordert.“ Und lex. 18 D. de injuriis: Eum, qui nocentem *infamavit*, non esse bonum, aequum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire. Clarus 5. sent 10 und Gail 2 obs 99 — 101 sagen: *infamare possum nocentem etiam non convicientem, si modo diffamatio mea vera sit, multo magis convicientem diffamare possum.* Honor fama que iisdem legibus nituntur bemerkt Julian lex. 5 cod. de injuriis.

Si non convicii concilio te aliquem injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit.

Der Erzählende und Urtheilende ist hier in seinem Rechte, er braucht nur die Wahrheit der Thatsachen beweisen. Mit diesem Beweise fällt der Thatbestand der Injurie weg, der Anhaltspunkt für die praesumptio animi injuriandi ist verschwunden und es tritt die Nothwendigkeit ein, durch den vollständigen Beweis des animus injuriandi, der dann nur das allein Strafbare sein kann, einen neuen Thatbestand zu begründen. Diese vernünftige Ansicht, welche in jeder Brust widerhallen muß, wird vertreten: Littmann l. c. § 342. Filangieri System der Gesetzgebung Thl. III. Bd. III. Cap. 53. Graevel Commentar zur Preuß. allg. G. D. Bd. 4. § 163 in fine pag. 245.

IV. Exceptio des Irrthums und was sonst die freie Willensmeinung hemmt.

Wer aber Unwahres erzählt, der ist im Unrechte, auf ihn findet der Widerrechtlichkeit wegen die allgemeine Regel Anwendung. Es muß von ihm, wenn anders die übrigen Requisite, insbesondere

eine zur Beleidigung geeignete Andichtung da sind, präsumirt werden, daß er zu beleidigen die Absicht gehabt habe. Indesß nicht jede Andichtung kann diesen Erfolg haben, sondern nur diejenige, welche dem Beleidiger als eine Andichtung imputirt werden kann; sie muß *dolo malo* statt haben, denn *quod dolo malo in alterius contumeliam fit, jurgia est* sagt mit Recht Koch in seinen *institutiones juris criminalis* § 370, *ideo animus injuriandi et in iis exultat, qui ex verisimillinis indiciis alterum accusarunt aut detulerunt* *ibid.* § 371.

Irrthum schließt den *dolus* aus, *non videntur, qui errant, consentire* sagt: *lex. 116 § 2. D. de regulis juris*, aber auch überall wird die Injurie da ausgeschlossen, wo der Irrthum entschuldbar ist. Grävel am a. a. Orte. Wer meinte, daß er Wahrheit spreche, der kann nicht bestraft werden: *Injuriam facere nemo nisi qui sciet, se injuriam facere* sagt: *lex. 3 § 2. D. de inj. injuria enim ex affectu facientis consistit* heißt es: *lex. 3 § 1. ibid. cf. lex. 1 § 8. D. de vent insp.*

Wo daher die Andichtung nicht aus dem Gemüthe des Erzählers hervorgeht, da mangelt das verbrecherische Requisit. Erhard in seinem allgemeinen peinlichen Rechte § 343 beweist demnach den Satz, daß überall, wo Injurien und Beschuldigungen auf Grund der Aussagen Dritter mitgetheilt werden, nur der Dritte, nicht der Mittheiler das Vergehen der Injurie vollbringe. Mathaeus *de criminibus* lib. 47. tit IV. cap. 1 und 4 stimmen diesem bei und auch der große Criminalist Littmann l. c. § 340, nur mit dem Zusatze, daß der Mittheiler seinen Gewährsmann nennen müsse.

Die Injurie mangelt auch da, wo zwar die Beschuldigungen und vorgeworfenen Vergehen die erwiesene Wahrheit nicht für haben, der Beleidigte aber durch die Verhältnisse, in welchen er sich bewegte, die gerechte Vermuthung gegen sich aufgerufen hat, daß er der Vergehen nicht allein fähig, sondern auch höchst verdächtig sei. *lex. 1 § 8. D. de insp: ventri* (25. 4.) *si omnes vel plures renunciaverint praegnantem non esse, an mulier possit injuriarum experiri ex hac causa? Et magis puto agere eam injuriarum posse, sic tamen, si injuriae faciendae causaid maritus desideravit; caeterum si non injuriae faciendae animo, sed quia juste credidit vel nimio voto liberorum suscipiendorum ductus est, vel ipsa eum illexerat ut crederet,*

quod constante matrimonio hoc fingebat, aequissimum erit ignosci marito.

V. Formelle Ehrenfränkung.

Wenn jemand auch materiell im Rechte sich befindet, so kann er doch formell sündigen. In diesem Falle aber liegt der Thatbestand des Verbrechen's bloß in der Form. Indes nicht jeder, der die Materie verfolgt, aber dabei gegen die Form verstößt, soll straffällig sein, sondern nur derjenige, welcher sie in verbrecherischer Absicht mißbraucht. Wer bloß um Rechte zu thun handelte, der hat für die verletzte Form Verzeihung. Auch hier greift die allgemeine Regel wieder Platz. Daher heißt es: *Jure mariti adulterii accusare volenti, sexaginta dies utiles componantur, quibus in publico ejus facultas fueris, apud quem reus vel rea postulari postet. Et cum praeterierint dies este utiles, maritus quoque jure extranii agere potest. Et qui confidit accusationi calumniae notam timere non debet, nam ad probationem sceleris divi Parentes mei quaestionem de mancipiis eodem modo haberi premiserunt, quasi jure mariti ageretur. Lex. 6. cod. ad legem Juliam de adult. 9. 9.* Und auch sonst gilt von der formellen Widerrechtlichkeit alles, was vorher von der materiellen gesagt ist. Sie muß eine *causa infamandi* in sich tragen, also nicht eine bloß unrechte, sondern nach dem Grundsatz: *nulla poena sine lege*, eine verbotene, gegen die Ehre gerichtete Form sein, wenn sie als solche dastehen soll, mit welcher der *animus injuriandi* präsumtive verbunden gedacht werden darf. Jeder, der hier in seinem, wenn auch nicht vollkommen begründeten Rechte handelt, kann nur die Präsumtion der Rechtlichkeit für sich haben, und soll er Verbrecher resp. Injurant werden, so muß ihm ebenso wie oben gezeigt, der *animus injuriandi*, welcher dann ja das allein an ihm nur straffällig ist, erwiesen werden, conf. die oben angeführten Gesetzesstellen. Die *Exceptio veri* ist bei allen formellen Ehrenfränkungen schon der Natur nach ausgeschlossen. Welche Formen nun jene Widerrechtlichkeit mit der der präsumtive *animus injuriandi* verbunden ist, an sich tragen, das ist in den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmt. Diejenige Theorie des Criminalrechts und des Criminalprocesses, welche den einzelnen Gesetzgebungen